

Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Boren

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H.2021, S. 566), sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und Abs. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 und Abs. 8 und § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021, (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 566), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Boren vom 01.12.2021 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Boren vom 11.12.2020 erlassen:

Artikel 1

Der § 5 (Steuersatz) erhält folgende Neufassung:

Der Steuersatz beträgt 4,0 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 4.

Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Boren vom 11.12.2020 tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Boren, den 16.12.2021





(Bürgermeister)

Aushang am/Internet: 17.12.2021

Abzunehmen am/Internet: 28.12.2021